

**Satzung**  
**über die Erhebung von Anschlussbeiträgen**  
**für die Wasserversorgung**  
**der Gemeinde Tarbek**  
**(einschließlich des I. Nachtrages)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 21 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 19. Nov. 1999 wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Nov. 1999 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt, Wasseranschlussbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorauszahlungen

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

III. Abschnitt, Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruches

IV. Abschnitt, Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungsvorschrift

§ 12 Datenverarbeitung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

**I. Abschnitt**

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 19. Nov. 1999 als selbständige öffentliche Einrichtung.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Einrichtungen (Wasseranschlussbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) und
  - c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

## **II. Abschnitt Wasseranschlussbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf sonstige Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt wird.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

1. Der Wasseranschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden bei eingeschossiger Bebauung 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich die anrechenbare Grundstücksfläche um 25 %. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch Satzung gem. § 34 Abs. 4

BauGB erfasst wird,

- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlagen, geteilt durch 0,1, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse,
  - bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss.

5. Bei Grundstücken mit einer beitragspflichtigen Fläche von mehr als 3.500 m<sup>2</sup> kann auf Antrag des Eigentümers die Heranziehung zum Anschlussbeitrag auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 und 2 KAG vorgenommen werden.

### **§ 5 Beitragssatz**

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,37 € je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.
2. Auf den Beitragssatz nach Abs. 1 wird die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % erhoben.

### **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
3. Für unbebaute Grundstücke innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils entsteht die Beitragspflicht zu dem Zeitpunkt, an dem mit ihrer Bebauung mit anschlusspflichtigen Gebäuden begonnen wird.

## **§ 8 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen wird. § 6 gilt entsprechend.  
Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

1. Der Anschlussbeitrag und die Vorauszahlung werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
2. Die Gemeinde kann Ratenzahlung oder Verrentung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung bewilligen.  
Anträge auf Ratenzahlung oder Verrentung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu stellen.

## **III. Abschnitt Erstattungen**

### **§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruches**

1. Die Gemeinde stellt nach § 11 der Anschlussatzung die Hausanschlüsse her. Die Aufwendungen hierfür sind ihr vom Grundstückseigentümer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 6 und 9 gelten entsprechend.
2. Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für sein Grundstück einen oder mehrere weitere Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücks- und Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Anschlüsse), so gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.
2. Die Abgabepflichtigen sind im Falle der Veranlagung nach § 4 Abs. 5 verpflichtet, nachträgliche Veränderungen der für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tarbek, den 26. November 1999

**Neu erfasst am 16.05.2003**